

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung Umspannwerk (UW) Husum Nord – UW Klixbüll Süd, Westküstenleitung Abschn. 4 wegen zusätzlicher Gehölzrückschnitte auf dem Gebieten der Gemeinden Langenhorn, Bordelum, Bredstedt und Klixbüll

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 09.12.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38f

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in den o.g. Gemeinden nötig sind.

Der vierte Planfeststellungsabschnitt „UW Husum Nord – UW Klixbüll Süd“ wurde im Januar 2020 durch das AfPE planfestgestellt. Aufgrund einer aktuellen Überprüfung der Gehölzhöhen im Überspannungsbereich der Leitung ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich.

Aufgrund der zusätzlichen Gehölzentnahmen ergeben sich temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Es werden insgesamt mehrere Knickabschnitte in einer Länge von insgesamt ca. 250 m temporär gerodet, es werden einige Überhälter und Bäume auf den Knicks gerodet und es wird eine temporäre Grabenverrohrung statt. Andere Schutzgüter des UVPG werden nicht oder nicht im Sinne des UVPG erheblich betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Auswirkungen gem. § 34 BNatSchG auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Gesetzlich geschützte Biotope, außer Knicks, oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen oder anderen Auswirkungen auf Tiere oder artenschutzrechtliche Aspekte, als durch das bereits genehmigte Vorhaben.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung

LH-13-321 wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Rekultivierung der Flächen werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.